

- 1) Die Gesellschafter haben einen Beschluss über die Liquidation zu fällen. Je nach Regelung braucht der Beschluss qualifizierte Mehrheiten – insbesondere in der Satzung könnte dies geregelt sein. Der Beginn der Liquidation sollte in diesem Beschluss geregelt werden.
- 2) Mit dem Beschluss müssen auch die Geschäftsführer abberufen und Liquidatoren (mindestens einer) bestellt werden.
- 3) Der Beschluss ist beim Handelsregister notariell beglaubigt einzureichen. Dies kann auch der Notar übernehmen, der den Gesellschafterbeschluss zur Liquidation beglaubigt.
- 4) Mit dem Tag des Beginns der Liquidation endet die sogenannte „werbende“ Tätigkeit der Firma und der Zweck der Gesellschaft ist ab Liquidation die Beendigung von laufenden Geschäften, die Veräußerung des Vermögens und die Begleichung der Schulden.
- 5) Mit dem Beschluss der Liquidation sollte gleich der Gläubigeraufruf im Unternehmensregister veröffentlicht werden. Entweder macht das der Notar gleich mit oder die Liquidatoren selber oder es wird ein Dritter beauftragt, z.B. der Steuerberater (bitte aber unbedingt einen Auftrag dafür erteilen). Der Gläubigeraufruf ist wesentlich für die Beendigung der Liquidation – diese kann frühestens ein Jahr nach diesem Aufruf beantragt werden.
- 6) Das Unternehmensregister verlangt in der Regel die Veröffentlichung/Hinterlegung der Liquidationseröffnungsbilanz und einen kurzen Bericht zur Liquidationseröffnungsbilanz.
- 7) Mit dem Beginn der Liquidation – sofern sie nicht mit dem Ende des bisherigen Bilanzstichtags zusammenfällt – ergibt sich in der Regel ein abweichendes Wirtschaftsjahr – ein Rumpfwirtschaftsjahr für den Jahresabschluss vor der Liquidation und dann ein abweichendes Wirtschaftsjahr ab Tag der Liquidation bis exakt ein Jahr darauf. (Beispiel: Liquidationseröffnungsbilanz zum 10.5.13, dann ist das erste Wirtschaftsjahr 10.5.15 bis 9.5.16) Unter Umständen kann das Liquidationswirtschaftsjahr mehr als ein Jahr umfassen, dies muss aber gleich am besten mit dem Liquidationsbeschluss festgelegt werden.
- 8) Sind alle Geschäfte abgewickelt, alles Vermögen (bis auf dem laufenden Konto) veräußert und alle Schulden getilgt und ist mindestens ein Jahr seit dem Gläubigeraufruf verstrichen, kann die Liquidation beendet, die Schlussrechnung gestellt und die Beendigung der Liquidation (notariell beglaubigt) zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden. Zu den laufenden Geschäften zählen auch die steuerlichen Pflichten. Das kann dazu führen, dass das Finanzamt der Beendigung der Liquidation nicht zustimmt, solange die letzten Steuererklärungen noch nicht veranlagt wurden. Es empfiehlt sich daher, die entsprechenden Steuererklärungen zügig einzureichen und beim Finanzamt eine Bestätigung zu beantragen, dass das Finanzamt gegen die Beendigung der Liquidation keine Einwendungen hat.
- 9) Mit der Anmeldung der Beendigung der Liquidation zum Handelsregister und der Eintragung dieser Beendigung wird die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht.
- 10) Nach der Löschung sind die Unterlagen der Gesellschaft noch 10 Jahre aufzubewahren. Wer diese Pflicht übernimmt, sollte gleich mit der Schlussanmeldung zum Handelsregister bestimmt werden.

Maier & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Bahnhofstraße 4
Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821
www.steuerberater-cm.de info@steuerberater-cm.de

Karlsruher Straße 13
Tel. 07255 34989-0 Fax 07255 34989-16
www.steuerberater-gn.de info@steuerberater-gn.de